

Satzung des TV von 1880 Klein Ilsede e. V.

§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein hat den Namen: Turnverein von 1880 Klein Ilsede e.V., hat seinen Sitz in Ilsede, Ortsteil Klein Ilsede, Kreis Peine und ist Mitglied des Kreissportbundes Peine e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.
- II Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Gemeinsamkeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Durchführung von Reha- und Präventivsportstunden
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Weiterhin verfügen die Abteilungen über die ihr zustehenden Mittel, welche im Rahmen des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten folgende Bestimmungen: Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Abteilungen zusammen, die die gleiche Sportart betreiben. Einmal im Jahr muss der Abteilungsleiter die Abteilungsversammlung einberufen. In der Abteilungsversammlung werden die Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und evtl. weitere Mitarbeiter gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
- III Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV Sämtliche Mitglieder werden in Listen geführt, die Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, sowie Anschrift enthalten. Durch Unterschrift des Aufnahmeformulars erklärt der gesetzliche Vertreter für Mitglieder unter 18 Jahren bzw. Mitglieder ab 18 Jahren seine Zustimmung zur vereinsinternen Verwendung der personenbezogenen Daten.
Der Verein verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Mitglieder werden unterteilt in: Mitglieder unter 18 Jahre und Mitglieder ab 18 Jahre.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Mitglieder unter 18 Jahren müssen durch die Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- IV Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief

zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- V Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- VI Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden. Im Falle des Todes erlischt die Beitragspflicht sofort.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind für die Deckung von Kosten zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In einzelnen Härtefällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.
- III Die Beiträge werden zwei Mal im Kalenderjahr (jeweils zum 1. Februar u. zum 1. September) eingezogen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand

§ 9 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Ehrenvorsitzenden
 - dem/der 1. Kassenwart/in,
 - dem/der 2. Kassenwart/in,
 - dem/der Schriftwart/in und
 - dem/der Pressewart/in

II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende und
- der/die stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der zwei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, dem die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zusteht, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen worden ist.

I Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember, Kalenderjahr) findet einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung bis spätestens 31. März des Folgejahres statt.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Ilseder Mitteilungen. Zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Sonstige Anträge müssen acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Andernfalls muss mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht einstimmig geheime Abstimmung verlangt wird. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll vom Vorstand zu fertigen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.

Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit bei Abteilungsversammlungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied nach

- 25 -jähriger Vereinszugehörigkeit mit einer silbernen Vereinsnadel geehrt
- 40 jähriger Mitgliedschaft mit einer goldenen Vereinsnadel geehrt
- 50 -jähriger Vereinszugehörigkeit beitragsfrei gestellt

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Ein Prüfer muss nach zwei Geschäftsjahren ausscheiden. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins: An eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. (Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. sein). Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeübt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. März 2017 beschlossen worden und tritt am 10. März 2017 in Kraft.

Siegmund Küster
1. Vorsitzender

Christine Rosner-Haustein
Schriftführerin